

ASV „Rotfeder“ Alpen e.V.

Verordnung für Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen

Alle Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen finden im Rahmen der gültigen Gesetzgebung nach dem Landesfischereigesetz und der Landesfischereiverordnung statt. Bei allen Vereinsangeln steht der Fisch und die Verwertung desselben als Nahrungsmittel im Vordergrund.

Folgende Regeln gelten für unsere Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen:

- 1) Die Termine und Zeiten werden im Jahresterminplan bekannt gegeben. Die Teilnehmer treffen sich eine halbe Stunde vor Beginn des Fischens.
- 2) Auf eine Verlosung und Abgrenzung der Angelplätze wird nach Möglichkeit verzichtet. Aufgrund hoher Teilnehmerzahl oder anderer organisatorischer Gründe oder zum Schutz von besonders sensiblen Angel und Naturbereichen kann der Vorstand eine Abgrenzung und Verlosung der Angelplätze bei Bedarf durchführen.
- 3) Für ältere und behinderte Teilnehmer werden extra Plätze in Treffpunktnähe reserviert.
- 4) Die Teilnahme steht im Grundsatz jedem Mitglied des veranstaltenden Verbands oder Vereins sowie geladenen Personengruppen frei. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen die Anzahl der Teilnehmer begrenzen.
- 5) Der Vorstand gibt nach Begrüßung und Ansprache das Zeichen, um die Angelplätze aufzusuchen. Ein vorheriges Aufsuchen und Besetzen von den Angelplätzen ist nicht statthaft. Angelbeginn ist erst, wenn alle Mitglieder ihren Angelplatz erreicht haben.
- 6) Es kann mit 1er Ruten gefischt werden. Ausnahmen sind das Nacht und das Raubfischangeln, hier darf mit zwei Ruten geangelt werden. Anfüttern ist erlaubt. Je nach Bedarf kann der Vorstand aus ökologischen Gründen eine begrenzte Futtermenge festsetzen. Zurzeit 1,0 KG Trocken.
- 7) Der Veranstalter kann Fangmethoden, Köder oder Futterinsatz verbindlich vorgeben.
- 8) Ein Unkostenbeitrag ist vor Beginn des Fischens von jedem Teilnehmer zu entrichten. Zurzeit 5,00 Euro je Erwachsener und 2,50 Euro je Jugendlicher.
- 9) Wenn ein Fisch gefangen wird muss das sofort bekannt gegeben werden. (Fisch)
- 10) Es ist nicht erlaubt, Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen unmittelbar mit wenigen Schritten erreichbar sein. Bei Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln vorher einzuholen.
- 11) Die Verwertung des Fanges geschieht nach den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes unter Berücksichtigung der festgelegten Entnahmefenster. Eine Hälterung ist nicht gestattet, Fische, deren Maße außerhalb des Entnahmefensters liegen, müssen, sofort nach der Feststellung des Maßes und der Behandlung von Verletzungen (First Aid) auf einer geeigneten Unterlage (Abhakmatte), schonend zurückgesetzt werden, oder Fische, deren Maße innerhalb des Entnahmefensters liegen, waidgerecht betäubt und getötet sowie vom Teilnehmer einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Der Fang muss nach Art, Stückzahl und Längenmaß in die Fangliste eintragen werden.
- 12) Arten der Erfassung:
Zulässige Gemeinschaftsfischen können durchgeführt werden
 - ohne Bewertung des Fangergebnisses
 - mit Bewertung von Einzelfängen oder
 - mit Erfassung des Fanges insgesamt.
- 13) Über Gemeinschaftsfischen sollen Protokolle angefertigt werden, die Zeitpunkt, Ort, Teilnehmerzahl, Fangmenge (Stückzahl) und Längenmaße nach Fischarten sowie ggf. besondere Vorkommnisse enthalten.
- 14) Das Fischen im Vereinsgewässer ist während des Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen nur den angemeldeten Teilnehmern erlaubt.
- 15) Nach Beendigung des Fischens erhält jeder Teilnehmer eine Erinnerungsgabe von ideeller Bedeutung und geringem Wert.
- 16) Während des Angelns ist Alkohol für die Angelnden Teilnehmern verboten um Vorbild für die Jugend zu sein.

Diese Verordnung tritt am 01. 12.2018 in Kraft, gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom gleichen Tag.